

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1912

2 (22.1.1912)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Januar

1912.

Inhalt:

Bekanntmachungen. 1. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr. — 2. Die Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zuständigen Pfarrämter, Vikariate und Pasturationsstellen betr. — 3. Die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche betr.

Diensterledigungen.

1.

Bekanntmachungen.

1. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr.

In der Pasturationszuteilung für die in katholischen Gemeinden des Großherzogtums sich aufhaltenden Evangelischen sind folgende Änderungen eingetreten:

I. An neuen Kirchengemeinden mit eigenen Pfarreien sind gebildet worden:

a. aus der Diasporagenossenschaft Salem die Kirchengemeinde Salem, umfassend die Gemarkungen der politischen Gemeinden Salem (ohne die Nebengemarkungen Bailhöfe und Kirchberg), Mimmenhausen und Neufrach — einschließlich der Nebengemarkungen Birkenweiler und Habersten- [Haberts-] weiler — (R. G. u. VBl. 1911 S. 60 und 61),

b. aus der Diasporagenossenschaft Gaggenau die Kirchengemeinde Gaggenau, umfassend die Gemarkungen der politischen Gemeinden Gaggenau, Rotenfels und Ottenau (R. G. u. VBl. 1911 S. 94 und 95), und

c. aus der Diasporagenossenschaft Breisach die Kirchengemeinde Breisach, umfassend die Gemarkung der politischen Gemeinde Breisach und von der Gemarkung der politischen Gemeinde Oberrimsingen die zum Rothausgut gehörigen Grundstücke Lagerbuch-Nummer 633 und 634 (R. G. u. VBl. 1911 S. 130 und 131).

II. Die Diasporagenossenschaft Lauda bildet nunmehr eine die Bemerkungen der politischen Gemeinden Lauda, Berlachsheim und Messelhausen umfassende Kirchengemeinde Lauda, welche dem Kirchspiel Tauberbischofsheim als Filialgemeinde zugewiesen wurde (K. G. u. VBl. 1911 S. 95).

III. Neue Pastorationsbezirke sind gebildet worden:

- a. mit Wirkung vom 1. November 1910 für die früher vom Pfarramt Konstanz kirchlich bedienten Orte Allensbach, Dettingen, Hegne, Kaltbrunn, Reichenau und Wollmatingen mit dem Sitz des Pastorationsgeistlichen in Wollmatingen unter Zuteilung zur Diözese Konstanz (K. G. u. VBl. 1910 S. 147) und
- b. mit Wirkung vom 21. November 1910 für einen Teil der früher vom Pfarramt Säckingen kirchlich bedienten Orte mit dem Sitz des Pastorationsgeistlichen in Kleinlaufenburg unter Zuteilung zur Diözese Schopfheim. Dieser Bezirk umfaßt folgende Orte:

1. aus dem Amtsbezirk Säckingen: Binzgen, Hänner, Hogschür, Hottingen, Kleinlaufenburg, Murg, Niederhof, Oberhof und Rhina,
2. aus dem Amtsbezirk Waldshut: Alb, Albbruck, Albert, Birkingen, Birndorf, Buch, Dogern, Engelschwand, Görwihl, Brunholz, Hartschwand, Hauenstein, Hochsal, Kiesenbach, Luttingen, Niederwihl, Oberalpfen, Oberwihl, Rogel, Rogingen, Rühwihl, Schachen, Segeten, Stadenhausen, Strittmatt, Tiefenstein und Unteralpfen (K. G. u. VBl. 1910 S. 165).

IV. Die Pastoration der Evangelischen in Bollenbach, Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Schnellingen, Steinach, Sulzbach und Welschensteinach ist vom Pfarramt Wolfach abgetrennt und dem Stadtvikariat Hornberg (Dekanat Hornberg) übertragen worden (K. G. u. VBl. 1911 S. 144).

V. Die Pastoration der Evangelischen in Zeutern ist vom Pfarramt Oberöwisheim (Dekanat Bretten) losgelöst und dem Pfarramt Elsenz (Dekanat Eppingen) zugewiesen worden (K. G. u. VBl. 1911 S. 147).

Es sind daher in der von uns mit Bekanntmachung vom 1. April 1910 in obigem Betreff veröffentlichten Tabelle nebst alphabetischem Verzeichnis (siehe K. G. u. VBl. 1910 Nr. VII S. 69 und Anlage I dazu) folgende Änderungen nötig geworden:

1. In der Tabelle A Seite 16 und im alphabetischen Verzeichnis B Seite 33 ff. sind die Gemeinden Mimmehausen, Neufrach und Salem in Spalte 1 zu streichen; ferner ist auf Seite 15 und 16 der Tabelle in Spalte 2 der Beisatz „(Pastorationsstelle)“ bei Salem jeweils zu streichen, desgleichen im alphabetischen Verzeichnis in Spalte 2 auf Seite 25 ff. der Beisatz „P.“ hinter Salem bei den weiter der Pfarrei zugeteilten Diasporaorten Altheim usw.

2. In der Tabelle A Seite 4 und im alphabetischen Verzeichnis B Seite 29 ff. fallen die Gemeinden Gaggenau, Ottenau und Rotenfels in Spalte 1 weg, ferner ist auf Seite 4 der Tabelle in Spalte 2 der Beisatz „(Pastorationsstelle)“ bei Gaggenau zu streichen, desgleichen im alphabetischen Verzeichnis in Spalte 2 auf Seite 26 ff. der Beisatz „P.“ hinter Gaggenau bei den weiter der Pfarrei zugeteilten Diasporaorten Bischweier usw.
3. In der Tabelle A Seite 8 und im alphabetischen Verzeichnis B Seite 27 und 37 fallen die Orte Breisach und Rothaus, pol. zu Oberrimsingen, in Spalte 1 weg; ferner ist auf Seite 8 der Tabelle in Spalte 2 der Beisatz „(Pastorationsstelle)“ bei Breisach zu streichen, desgleichen im alphabetischen Verzeichnis in Spalte 2 auf Seite 29 der Beisatz „P.“ hinter Breisach bei dem weiter der Pfarrei zugeteilten Diasporaort Gündlingen.
4. In der Tabelle A Seite 24 und im alphabetischen Verzeichnis B Seite 29 ff. sind die Gemeinden Gerlachsheim, Lauda und Messelhausen in Spalte 1 zu streichen.
5. In der Tabelle A Seite 14 sowie im alphabetischen Verzeichnis B Seite 25 ff. ist bei den Orten Allensbach, Dettingen, Hegne, Kaltbrunn, Reichenau und Wollmatingen in Spalte 2 anstelle von „Konstanz“ bzw. „Konstanz (z. B. Radolfzell)“ zu setzen: „Wollmatingen (Pastorationsstelle)“, bzw. „Wollmatingen P.“, ferner fällt auf Seite 14 der Tabelle die Fußnote*) „vorübergehend von Radolfzell aus pastoriert“ weg.
6. Bei den nachgenannten Orten, welche dem Pastorationsbezirk Kleinlaufenburg (Dekanat Schopfheim) zugeteilt wurden, ist in Spalte 2 anstelle von „Säckingen“ zu setzen in der Tabelle A Seite 22: „Kleinlaufenburg (Pastorationsstelle)“, im alphabetischen Verzeichnis B Seite 25 ff. „Kleinlaufenburg P.“, nämlich
 - a. bei den Orten aus dem Amtsbezirk Säckingen: Binzgen, Hänner, Hogschür, Hottingen, Kleinlaufenburg, Murg, Niederhof, Oberhof und Rhina,
 - b. bei den Orten aus dem Amtsbezirk Waldshut: Alb, Albbruck, Albert, Birklingen, Birndorf, Buch, Dogern, Engelschwand, Görwihl, Brunholz, Hartschwand, Hauenstein, Hochsal, Kiesenbach, Luttingen, Niederwihl, Oberalpfen, Oberwihl, Rogel, Rohingen, Rühwihl, Schachen, Segeten, Stadenhausen, Strittmatt, Tiefenstein und Unteralpfen.
7. In der Tabelle A Seite 11 und 12 sind die Gemeinden Bollenbach, Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Schnelllingen

Steinach, Sulzbach und Welschensteinach bei Wolfach zu streichen und auf Seite 10 in Spalte 1 nachzutragen mit dem Beisatz in Spalte 2: „Hornberg (Stadtvikariat)“; desgleichen ist im alphabetischen Verzeichnis Seite 26 ff. bei den genannten Diasporaorten in Spalte 2 anstelle von „Wolfach“ zu setzen: „Hornberg (Stadtvikariat)“.

8. In der Tabelle A Seite 6 ist unter „4. Dekanat Bretten“ die Gemeinde Zeutern (bei Oberöwisheim) zu streichen und auf Seite 7 unter „7. Dekanat Eppingen“ in Spalte 2 (bei Elsenz) hinter Tiefenbach nachzutragen; im alphabetischen Verzeichnis B ist auf Seite 41 in Spalte 2 bei Zeutern anstatt „Oberöwisheim“ zu setzen: „Elsenz“.

9. Endlich fällt in der Tabelle A Seite 8 und im alphabetischen Verzeichnis B Seite 38 die Gemeinde Schwarzhalden infolge Vereinigung mit der Gemeinde Schönenbach in Spalte 1 weg.

Die eingetretenen Änderungen sind in der Tabelle und in dem alphabetischen Verzeichnis entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

2. Die Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zuständigen Pfarrämter, Vikariate und Pastorationsstellen betr.

In der dem K. B. u. VBl. von 1910 Nr. VII als Anlage II beigegebenen Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zuständigen Pfarrämter, Vikariate und Pastorationsstellen sind folgende Änderungen nötig geworden:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1911 ist die Gemeinde Schwarzhalden aufgelöst und mit der Gemeinde Schönenbach zu einer einfachen Gemeinde vereinigt worden (Staatl. B. u. VBl. 1910 S. 433). Es ist daher unter D. B. 8 S. 49 Steuerkommissärbezirk Bonndorf in Spalte 1 die Gemeinde Schwarzhalden zu streichen und hinter Schönenbach beizufügen: „mit Schwarzhalden“.

2. Wegen Neubildung von Kirchengemeinden — siehe vorstehende Bekannt-

machung Ziffer I und II — sind folgende Gemeinden in Spalte 1 mit dem Zeichen * zu versehen:

- a. unter D.3. 3 S. 46 Steuerkommissärbezirk Überlingen: Mimmehausen, Neufraach, Salem;
- b. unter D.3. 21 S. 56 Steuerkommissärbezirk Breisach: Breisach mit Beifügung von: „*Oberrimsingen-Rothaus|Breisach“ in Spalte 1 und 2 nach „Oberrimsingen|Tiengen“;
- c. unter D.3. 38 S. 61/62 Steuerkommissärbezirk Bernsbach: Ottenau, Gaggenau, Rotenfels;
- d. unter D.3. 66 S. 71 Steuerkommissärbezirk Lauda: Berlachsheim, Lauda, Messelhausen.

Ferner ist der Beisatz „P.“ in Spalte 2 jeweils zu streichen:

- a. hinter Salem — unter D.3. 3 S. 45/46 Steuerkommissärbezirk Überlingen und unter D.3. 5b S. 47 Steuerkommissärbezirk Meßkirch — bei den Gemeinden: Adelsreute, Ahausen, Altheim, Bermatingen, Beuren, Buggensegel, Deggenhausen, Frickingen, Grasbeuren, Homberg, Ittendorf, Klustern, Leustetten, Lippertsreute, Markdorf, Mimmehausen, Mittelstenweiler, Neufraach, Oberstenweiler, Raderach, Rickenbach, Riedheim, Roggenbeuren, Salem, Tüfingen, Untersiggingen, Arnau, Weildorf, Wittenhofen sowie bei Heiligenberg und Winterjulgen;

- b. hinter Breisach — unter D.3. 21 S. 56 Steuerkommissärbezirk Breisach — bei den Gemeinden Breisach und Gündlingen;

- c. hinter Gaggenau — unter D.3. 38 S. 61/62 Steuerkommissärbezirk Bernsbach und unter D.3. 39 S. 62 Steuerkommissärbezirk Rastatt — bei den Gemeinden Michelbach, Ottenau, Selbach, Sulzbach, Gaggenau, Rotenfels, Bischweier, Kuppenheim, Oberndorf, Oberweier.

3. Infolge getroffener Anordnung wegen anderweitiger Pastorationszuteilung — siehe vorstehende Bekanntmachung Ziffer III—V — ist in Spalte 2 zu setzen

- a. unter D.3. 1 S. 45 Steuerkommissärbezirk Konstanz bei den Gemeinden Allensbach, Dettingen, Hegne, Kaltbrunn, Reichenau und Wollmatingen anstelle von „Konstanz“ jeweils: „Wollmatingen P.“;

- b. unter D.3. 13 S. 51/52 Steuerkommissärbezirk Waldshut und unter D.3. 14 S. 52/53 Steuerkommissärbezirk Säckingen bei den Gemeinden Alb, Albert, Birkingen, Birndorf, Buch, Dogern, Engelschwand, Görwihl, Brunholz, Hartschwand, Hauenstein, Hochsal, Kiesenbach, Luttingen, Niederwihl, Oberalpfen, Oberwihl, Rogel, Rogingen, Rühwihl mit Tiefenstein, Schachen, Segeten, Stadenhausen, Strittmatt, Unteralpfen, Albbruck sowie bei Binzgen, Hänner, Hogschür, Hottingen, Kleinlaufenburg, Murg, Niederhof, Oberhof und Rhina anstelle von „Säckingen“ jeweils: „Kleinlaufenburg P.“;
- c. unter D.3. 12 S. 51 Steuerkommissärbezirk Wolfach bei den Gemeinden Bollenbach, Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Schnellingen, Steinach, Sulzbach und Welschensteinach anstelle von „Wolfach“ jeweils: „Hornberg (Stadtvikariat)“;
- d. unter D.3. 49 S. 65 Steuerkommissärbezirk Bruchsal bei der Gemeinde Zeutern anstelle von „Oberöwisheim“: „Elsenz“.
4. Infolge Bildung einer einheitlichen Kirchengemeinde Kehl, umfassend die Bemerkung der pol. Stadtgemeinde Kehl d. i. die bisherige Kirchengemeinde Dorf Kehl mit Sundheim und die bisherige Filialkirchengemeinde Stadt Kehl (K. G. u. V. Bl. 1911 S. 80), ist unter D.3. 33 S. 60 Steuerkommissärbezirk Kehl in Spalte 1 der Beisatz $\left. \begin{array}{l} \text{Dorf} \\ \text{Stadt} \end{array} \right\}$ zu streichen.
5. Unter D.3. 16 S. 54 Steuerkommissärbezirk Schopfheim ist wegen Bildung einer Filialkirchengemeinde Fahrnau-Kürnberg mit eigenem Vikariat (K. G. u. V. Bl. 1910 S. 105) bei Fahrnau in Spalte 2 anstelle von „Schopfheim“ zu setzen: „Fahrnau (Vikariat)“. Ferner ist wegen der im Zusammenhang damit erfolgten Einbeziehung der übrigen Teile der Gemeinde Raitbach — mit Ausnahme der beim Kirchspiel Bersbach verbliebenen Nebengemarkung Schlechtbach — in das Kirchspiel Hausen (K. G. u. V. Bl. 1910 S. 108) ebendasselbst bei Raitbach in Spalte 2 „Schopfheim“ zu streichen und statt dessen „für Kürnberg: Fahrnau (Vikariat), für Schlechtbach: Bersbach, für die übrigen Teile der Gemeinde Raitbach: Hausen“ zu setzen.
6. Unter D.3. 54 S. 66 Steuerkommissärbezirk Schwellingen fällt wegen Errichtung einer Pfarrei in Friedrichsfeld (K. G. u. V. Bl. 1910 S. 109) in Spalte 2 der Beisatz „(Vikariat)“ hinter Friedrichsfeld weg.

Vorstehende Änderungen sollten in der Übersicht entsprechend nachgetragen werden.

Karlsruhe, den 10. Januar 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

3. Die Bildung der Erhebungs- und Berechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche betr.

In dem als Anlage III dem K. B. u. V. Bl. Nr. VII von 1910 beigegebenen Verzeichnis der Erhebungsstellen und Kirchenkasseabteilungen sind folgende Änderungen nötig:

A. Mit bereits eingetretener Wirkung.

a. Es sind folgende neue Erhebungsbezirke gebildet worden:

1. Fahrnau (mit Wirkung vom 1. Januar 1911), umfassend die früher dem Erhebungsbezirk Schopfheim (A I D. Z. 137) zugeteilten Steuerdistrikte Fahrnau und Kürnberg;
2. Neckarhausen (mit Wirkung vom 1. Januar 1911), umfassend den früher dem Erhebungsbezirk Ladenburg (A III D. Z. 2) zugeteilten Steuerdistrikt Neckarhausen;
3. Kleinlaufenburg (mit Wirkung vom 1. April 1911), umfassend die früher dem Erhebungsbezirk Säckingen (A I D. Z. 127) zugeteilten Steuerdistrikte Binzgen, Hänner, Hogschür mit Lochmatt, Hottingen, Kleinlaufenburg, Murg, Niederhof, Oberhof und Rhina aus dem Amts- und Steuerkommissärbezirk Säckingen sowie Alb, Albruck, Albert, Birkingen mit Bohland und Kuchelbach, Birndorf mit Schadenbirndorf, Buch mit Echwihl-Haide und Hechwihl-Steinbach, Dogern, Engelschwand, Börwihl, Brunholz, Hartschwand, Hauenstein, Hochsal, Kiesenbach, Luttingen, Niederwihl, Oberalpfen, Oberwihl, Rogel, Rogingen mit Burg, Rühwihl mit Tiefenstein, Schachen, Segeten, Stadenhausen, Strittmatt mit Kirchspielswald und Unteralpfen aus dem Amts- und Steuerkommissärbezirk Waldshut;
4. Rippenheimweiler (mit Wirkung vom 1. Januar 1911), umfassend

den früher dem Erhebungsbezirk Rippenheim (A I D. Z. 37) zugeteilten Steuerdistrikt Rippenheimweiler.

Es sind daher die unter Ziffer 1—4 bezeichneten Steuerdistrikte bei den bisherigen Erhebungsstellen (A I D. Z. 37, 127, 137 und III D. Z. 2) in Spalte 3 des Verzeichnisses zu streichen; dagegen sind vorzutragen in Spalte 2 des Verzeichnisses A die neuen Erhebungsstellen, nämlich unter

- I. D. Z. 37a Rippenheimweiler [Kippenheim],
 " " 127a Kleinlaufenburg P. (Sitz: Murg),
 " " 137a Fahrnau [Vikariat],
 III. D. Z. 2a Neckarhausen [Ladenburg]

mit den oben aufgeführten zugehörigen Steuerdistrikten in Spalte 3 und den weiter darauf bezüglichen Angaben in den Spalten 4 und 5.

Bei Rippenheim (Verz. A I D. Z. 37 und B D. Z. 15 Dekanat Lahr) ist der Beisatz „(Sitz: Rippenheimweiler)“ zu streichen.

Ferner sind die neuen Erhebungsstellen im Verzeichnis B und zwar Neckarhausen unter D. Z. 14 (Dekanat Ladenburg-Weinheim), Rippenheimweiler unter D. Z. 15 (Dekanat Lahr), Fahrnau und Kleinlaufenburg unter D. Z. 26 (Dekanat Schopfheim) sowie im Verzeichnis C entsprechend nachzutragen.

- b. Infolge der Änderung in den Kirchspielsverhältnissen von Schopfheim und Hausen mit Wirkung vom 1. Januar 1911 sind die Steuerdistrikte Kaitbach, Sattelhof und Schweigmatt von dem Erhebungsbezirk Schopfheim losgetrennt und dem Erhebungsbezirk Hausen zugeteilt worden; sie sind deshalb in Spalte 3 des Verzeichnisses A I unter D. Z. 137 zu streichen und bei D. Z. 135 nachzutragen.
- c. Bei der Erhebungsstelle Bonndorf (A I D. Z. 2) ist der Steuerdistrikt Schwarzhalden wegen Vereinigung mit der Gemeinde Schönenbach (vgl. Staatl. G. u. V. Bl. 1910 S. 433) in Spalte 3 zu streichen. Zugleich ist hinter Schönenbach beizufügen: „mit Schwarzhalden“.
- d. Bei der Erhebungsstelle Ichenheim (A I D. Z. 71) ist infolge Vereinigung der abgeforderten Bemerkung Ottenweierhof mit der Bemerkung Ichenheim (Staatl. G. u. V. Bl. 1911 S. 96) hinter Ichenheim in Spalte 3 das Wort „mit“ zu setzen.
- e. Bei der Erhebungsstelle Breisach (A I D. Z. 6) ist wegen Errichtung einer Pfarrei daselbst in Spalte 2 der Beisatz: „P.“ hinter Breisach zu streichen, ebenso im Verzeichnis B unter D. Z. 8 Dekanat Freiburg der Beisatz: „(G. S.)“.

Bei derselben Erhebungsstelle (A I D.3. 6) ist in Spalte 3 nach Bündlingen zu setzen: „Rothaus (Teil des Steuerdistrikts Oberrimsingen)“; zugleich ist bei der Erhebungsstelle Tiengen (A I D.3. 44) in Spalte 3 hinter Oberrimsingen beizufügen: „(ohne Rothaus)“.

- f. Bei der Erhebungsstelle Kehl (A I D.3. 52) fällt wegen Bildung eines einheitlichen Kirchspiels in Spalte 2 der Beisatz: „(Sitz: Kehl-Dorf)“ weg, ebenso im Verzeichnis B unter D.3. 25 Dekanat Rheinbischofsheim; ferner muß es in Spalte 3 des Verzeichnisses A anstelle von „Kehl-Stadt mit Kehl-Dorf“ einfach: „Kehl“ heißen.
- g. Bei der Erhebungsstelle Konstanz ist im Verzeichnis A I D.3. 64 für die Steuerdistrikte Allensbach, Dettingen, Hegne, Hegne-Schloß, Kaltbrunn, Reichenau und Wollmatingen wegen Änderung der Pastorationszuteilung in Spalte 2 beizufügen: „[Wollmatingen P.]“
- h. Bei der Erhebungsstelle Salem ist wegen Errichtung einer Pfarrei daselbst im Verz. A I D.3. 152 der Beisatz P. in Spalte 2 auf Seite 113/4 zu streichen, ebenso in Spalte 2 bei D.3. 150 (Erhebungsstelle Markdorf) auf Seite 112; im Verz. B D.3. 13 Dekanat Konstanz fällt der Beisatz „(B. S.)“ hinter Salem weg.
- i. Bei der Erhebungsstelle Wolfach ist im Verz. A I D.3. 167 für die Steuerdistrikte Bollenbach, Fischerbach, Haslach, Hoffstetten, Mühlenbach, Schnellingen, Steinach, Sulzbach und Welschensteinach wegen Änderung der Pastorationszuteilung in Spalte 2 beizufügen: „[Hornberg, Stadtvikariat]“.
- k. Bei der Erhebungsstelle Gaggenau ist wegen Errichtung einer Pfarrei daselbst im Verz. A II D.3. 62 in Spalte 2 der Beisatz „P.“ und im Verz. B D.3. 2 Dek. Baden der Beisatz „(B. S.)“ hinter Gaggenau zu streichen.
- l. Bei der Erhebungsstelle Friedrichsfeld fällt aus dem gleichen Grunde im Verz. A IV. D.3. 24 in Spalte 2 der Beisatz „[Vikariat]“ weg, ebenso im Verz. B unter D.3. 22 Dek. Oberheidelberg der Beisatz: „(Filial zu Edingen)“ hinter Friedrichsfeld.
- m. Bei der Erhebungsstelle Oberöwisheim (Verz. A V D.3. 18) ist wegen Änderung der Pastorationszuteilung für den Steuerdistrikt Zeutern in Spalte 2 beizufügen: „[Elsenz]“.
- n. Im Verz. B D.3. 28 Dek. Wertheim ist der Beisatz: „(B. S.)“ hinter Lauda wegen Bildung einer Filialkirchengemeinde daselbst zu streichen.

B. Mit Wirkung vom 1. April 1912

wird der politisch zu Freiamt gehörige Steuerdistrikt Brettental vom Erhebungsbezirk Ottoschwanden losgetrennt und dem Erhebungsbezirk Mußbach zugeteilt. Dieser Steuerdistrikt mit dem Beisatz: „(pol. zu Freiamt)“ ist daher im Verz. A 1 unter D. 3. 27 zu streichen und bei D. 3. 25 in Spalte 3 nachzutragen.

Vorstehende Änderungen sollten in den Verzeichnissen A, B und C entsprechend nachgetragen werden.

Karlsruhe, den 10. Januar 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

2.

Diensterledigungen.

Die Pfarrei Dallau, Diocese Mosbach, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 360 *M* gewährt. Die Bewerber haben ihre an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Leiningen gerichteten Besuche um Präsentation innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung zu Amorbach (Bayern) einzureichen und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Die erste Pfarrei Neckarbischofsheim, Diocese Neckarbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Für die Pastoration des Helmhofs wird eine teilweise aus Mitteln der hessischen Landeskirche fließenden besondere Vergütung von 240 *M* geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Schollbrunn, Diocese Mosbach, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben ihre an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Leiningen gerichteten Besuche um Präsentation innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung in Amorbach einzureichen und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.